

**Neufassung  
der Satzung der Stadt Kaiserslautern  
über die Betreuung in Kindertagespflege und  
die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag  
(Kindertagespflegesatzung)**

**vom 20.12.2011**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1163) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) -in der jeweils geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

---

\*) Änderungen siehe Rückseite

- \*) geändert durch
- 1) Satzung vom 12.12.2017 gem. Stadtratsbeschluss vom 11.12.2017.  
Die Satzung wurde am 14.12.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

## **§ 1 Aufgabe**

- (1) Neben den Platzangeboten in den Kindertagesstätten greift die Stadt Kaiserslautern insbesondere zur Deckung des Betreuungsbedarfes für Kinder unter zwei Jahren auch auf Plätze bei geeigneten Tagespflegepersonen zurück. Für einjährige Kinder trägt die Kindertagespflege zur Einlösung des seit 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruches auf ein Tagesbetreuungsangebot bei. Für Kinder, die zwei Jahre und älter sind, stellt die Kindertagespflege eine wichtige Ergänzung zur Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte dar.
- (2) Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot (§§ 79, 80 SGBVIII sowie § 9 KiTaG) wirkt die Stadt Kaiserslautern darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bei geeigneten Tagespflegepersonen zur Verfügung steht.
- (3) Die Stadt fördert die Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege wird durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht, die gemäß § 43 SGB VIII über eine Pflegeerlaubnis verfügen. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen (auch von weiteren, volljährigen Haushaltsmitgliedern), ärztlichen Attesten, in persönlichen Gesprächen und durch Überprüfung der Räumlichkeiten. Der Besuch und die regelmäßige Auffrischung eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder sind von der Tagespflegeperson nachzuweisen.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder

Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und Schulkinder können bei besonderem Bedarf ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die benötigten Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können oder kein bzw. kein ausreichendes Platzangebot in Tageseinrichtungen bzw. Ganztagschulen besteht. Der individuelle Bedarf ist dabei nachzuweisen und muss vom Jugendreferat festgestellt werden.

- (3) Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendreferat.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kaiserslautern haben, reichen den Antrag auf Förderung in Kindertagespflege vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Referat Jugend und Sport der Stadtverwaltung Kaiserslautern ein.
- (5) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (6) Soll die Kindertagespflege weder im Haushalt der Kindertagespflegeperson noch im Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt, angeboten werden, sondern in anderen Räumen, so sind zur Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten vor Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Antrag stellende Person Stellungnahmen folgender Behörden vorzulegen:
  - Bauaufsichtsbehörde (Brandschutz),
  - Gesundheitsamt (Hygiene),
  - Lebensmittelüberwachung
  - Unfallkasse.
- (7) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem vom Jugendhilfeträger festgestellten Bedarf.

### § 3 Leistungen

- (1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
  - a) die Erstattung angemessener Kosten, die für den Sachaufwand entstehen,

- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
  - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Sachaufwand und Förderungsleistung werden als Aufwendungsersatz an die Tagespflegeperson ausgezahlt; 70 % davon entfallen auf die Förderleistung, 30 % auf den Sachaufwand.
- Die nach Betreuungswochenstunden des Tagespflegekindes und Qualifikationsgrad der Tagespflegeperson gestaffelte Geldleistung (Aufwendungsersatz) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tagespflegegeldtabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- Die Zahlung der Geldleistung beginnt frühestens mit dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet spätestens am Tag der Abmeldung bzw. bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen. Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren.
- (3) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
- (4) Zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Kaiserslautern entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und müssen ihrerseits mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

#### **§ 4 Kostenbeitrag**

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden Kostenbeiträge für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Einkommen der Eltern, von der Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie von der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist die als Anlage 2 dieser Satzung beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Den Festsetzungen in dieser Tabelle liegt eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit im Kin-

dertagesstättenbereich von 35 Stunden zugrunde. Ist für das Tagespflegeverhältnis eine geringere oder höhere wöchentliche Betreuungszeit vereinbart, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Elternbeitrages.

- (3) Nach § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII i.V.m. Kapitel 11 Abschnitt I und II des SGB XII wird auf Antrag der Kostenbeitrag durch die Verwaltung des Jugendreferates ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet mit der Abmeldung des Kindes. Das Datum der Aufnahme und Abmeldung werden durch das Jugendreferat festgestellt. Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil, mit dem das Kind überwiegend zusammen lebt, erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege von Seiten des Jugendreferates eingestellt werden.
- (3) Auf Antrag und Nachweis der Eltern entfällt der Kostenbeitrag, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter gemäß § 5 Abs. 1 KiTaG deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil ein den Rechtsanspruch einlösender Platz in einer Kindertagesstätte nicht angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Elternbeitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG analog.

### **§ 6 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendreferates (Jugendamt) ist ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Erhebung des Kostenbeitrages sowie zur Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses im Rahmen von Richtlinien oder Empfehlungen zu regeln.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagespflegesatzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 12.12.2016  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom  
05.12.2016 beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern  
am 12.12.2016 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 15.12.2016 gem. der §§ 24, 27 GemO und § 16 der  
Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffent-  
lich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 27.12.2016  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag  
gez. Matheis

**Anlage 1 zur Kindertagespflegesatzung**

**Tagespflegegeld**

**(Monatsbeträge in Euro je Tagespflegekind)**

<b>Wochenstunden</b>	<b>mit Grundeignung (in €)</b>	<b>mit pädagogisch- professioneller Qualifikation (in €)</b>
5 – 9	79,00	107,00
10 – 14	135,00	182,00
15 – 19	191,00	258,00
20 – 24	248,00	334,00
25 – 29	304,00	410,00
30 – 34	360,00	485,00
35 – 39	416,00	560,00
40 – 44	473,00	637,00
45 und mehr	529,00	712,00

## Anlage 2 zur Kindertagespflegegesetzung

1)

Referat 51 51.1/Ac - August 2017

**Tabelle zur Bestimmung des einkommensabhängigen Elternbeitrages für Kindertagesstättenkinder im Alter unter zwei Jahren und Schulkinder sowie für Kinder, die im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden. Gültig ab 01.01.2018**

Stufe	monatliches Einkommen (1)		Monatlicher Elternbeitrag					
			Teilzeitbereich (2)			Ganztagsbereich (2)		
	von	bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder (3)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder (3)
1		1.700,00 €	100,00 €	75,00 €	50,00 €	135,00 €	101,25 €	67,50 €
2	1.700,01 €	1.900,00 €	105,00 €	78,75 €	52,50 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €
3	1.900,01 €	2.100,00 €	115,00 €	86,25 €	57,50 €	155,00 €	116,25 €	77,50 €
4	2.100,01 €	2.300,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €
5	2.300,01 €	2.500,00 €	145,00 €	108,75 €	72,50 €	185,00 €	138,75 €	92,50 €
6	2.500,01 €	2.700,00 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €
7	2.700,01 €	2.900,00 €	175,00 €	131,25 €	87,50 €	215,00 €	161,25 €	107,50 €
8	2.900,01 €	3.100,00 €	190,00 €	142,50 €	95,00 €	230,00 €	172,50 €	115,00 €
9	3.100,01 €	3.300,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €
10	3.300,01 €	3.500,00 €	230,00 €	172,50 €	115,00 €	270,00 €	202,50 €	135,00 €
11	3.500,01 €	3.700,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €
12	3.700,01 €	3.900,00 €	270,00 €	202,50 €	135,00 €	310,00 €	232,50 €	155,00 €
13	3.900,01 €	4.100,00 €	295,00 €	221,25 €	147,50 €	335,00 €	251,25 €	167,50 €
14	4.100,01 €	4.300,00 €	320,00 €	240,00 €	160,00 €	360,00 €	270,00 €	180,00 €
15	ab 4.300,01 €		345,00 €	258,75 €	172,50 €	385,00 €	288,75 €	192,50 €

(1) Das maßgebliche monatliche Einkommen wird auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. der DVO zu § 82 SGB XII ermittelt.

(2) Als zeitliche Trennungslinie zwischen Teilzeit- und Ganztagsbetreuung kann gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 der Kita-Landesverordnung auf die im Kindergartenbereich geltende sieben Stunden Marke abgestellt werden. Überträgt man diesen zeitlichen Betreuungsumfang auf die Situation der Schulkinder, so liegt zumindest während der Schulzeit bei diesen Kindern eine Teilzeitbetreuung vor.

(3) Für Familien mit vier und mehr Kindern wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 KitaG kein Elternbeitrag erhoben.